

Satzung für die Musikschule Moosbach

Der Markt Moosbach erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG **für die Musikschule Moosbach**

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine vom Markt Moosbach (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) getragene kommunale Einrichtung. Sie hat ihren Sitz in Moosbach. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindebereiches des Trägers haben.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder und Jugendliche zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ~~A~~steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 4 Gebühren und Finanzwesen

- (1) Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die bei Vorliegen sozialer Gesichtspunkte Ermäßigungen vorsieht.
- (2) Der Markt betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für seine Gemeindeangehörigen. Er kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten oder verleihen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.
- (2) Miet- und Leihzeit werden vom Schulleiter im Einzelfall festgelegt, doch sind sie grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Längere Zeiten können in begründeten Ausnahmefällen eingeräumt werden.
- (3) Für vermietete oder verliehene Instrumente haftet der Mieter oder der Entleiher.

§ 7 Leiter der Musikschule

Der Leiter und der stellvertretende Leiter werden vom Träger der Musikschule bestellt.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem Schulleiter vom Träger der Musikschule bestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 9

Vergütung

Vergütungen werden in einer Vergütungsordnung geregelt.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden. Zu den anfallenden Kosten kann der Träger Zuschüsse gewähren oder Beiträge übernehmen.

§ 11 Verwaltung

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule (Jugendmusikcorps) Moosbach vom 10.05.1983 außer Kraft.

Moosbach, 13.04.1992
Markt

(Roßmann)
Erster Bürgermeister

aktualisiert mit

1. Änderungssatzung vom 27.06.1995